OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751208/2/ER/SW

Datum:
Linz, 18. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der Ö P AG, vertreten durch Ing. F N, Prokurist der Ö P AG, R, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Dezember 2020, GZ: BHLLSanR-2020-118261/1003-WI, betreffend Abweisung eines Antrags auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Dezember 2020, GZ: BHLLSanR-2020-118261/1003-WI, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß § 32 EpidemieG abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf ihren Antrag auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG mit dem Antritt einer selbstüberwachten Heimquarantäne iSd COVID-19-Einreiseverordnung ihres Mitarbeiters T R begründet habe. Die belangte Behörde habe für den Zeitraum von 20. Juli 2020 bis 25. Juli 2020 keinerlei Maßnahmen nach den Bestimmungen des EpidemieG verfügt. Die Auflistung der anspruchsbegründenden Sachverhalte in § 32 Abs 1 Z 1 bis 7 EpidemieG sei als taxativ anzusehen und lasse keinen Interpretationsspielraum zu. Dies habe auch der VfGH in seinem Erkenntnis vom 14. Juli 2020, G 202/2020-20, bestätigt, wonach im Hinblick auf Betretungsverbote von Betriebsstätten, die wegen COVID-19 auf Grundlage des § 1 COVID-19-MaßnahmenG angeordnet werden, eine Vergütung des dadurch entstandenen Verdienstentganges nach § 32 EpidemieG nicht in Betracht komme. Der VfGH habe ferner ausgesprochen, dass eine durch § 1 und § 4 Abs 2 COVID-19-MaßnahmenG iVm § 1 der Verordnung BGBl II 96/2020 bewirkte Entschädigungslosigkeit nicht verfassungswidrig sei. Der Antritt einer selbstüberwachten Heimquarantäne iSd COVID-19-Einreiseverordnung stelle keinen anspruchsbegründenden Sachverhalt iSd § 32 Abs 1 Z 1 bis 7 EpidemieG dar. Die verordnete Maßnahme in Form von Einreisebeschränkungen aus dem Ausland iSd § 25 EpidemieG sei nicht unter eine der Ziffern des § 32 Abs 1 leg cit zu subsumieren und rechtfertige daher keinen Vergütungsanspruch. Es bestehe daher kein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpidemieG. Der Antrag sei daher abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der diese im Wesentlichen ausführte, dass T R ein Angestellter von ihr sei. Dieser sei am 3. Juli 2020 zu einem Urlaubsaufenthalt nach Rumänien gereist. Bei seiner Rückreise am 18. Juli 2020 sei ihm von der Grenzpolizei bei der Einreise von Ungarn nach Österreich eine Heimquarantäne in der Dauer von 14 Tagen angeordnet worden. Der Mitarbeiter habe weiters das Formular „Erklärung zur Ein- und Durchreise“ ausfüllen und bei der Grenzpolizei abgeben müssen. Die Heimquarantäne habe bis 31. Juli 2020 gedauert, wobei im Zeitraum von 26. Juli 2020 bis 31. Juli 2020 Zeitausgleich geltend gemacht bzw Erholungsurlaub konsumiert worden sei. In der Zeit bis inklusive 25. Juli 2020 sei dem Mitarbeiter von der Bf das ihm gebührende Entgelt bezahlt worden. Zum Zeitpunkt der Abreise des Mitarbeiters in seinen Urlaub sei die Verordnung BGBl II 87/2020 noch nicht in Kraft gewesen und dieser habe nicht wissen können, dass er bei seiner Rückreise nach Österreich einer Quarantäne unterworfen werde.

Es bestehe ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG, da mit der Heimkehr nach Österreich eine Absonderung bzw Überwachung iSd §§ 7 und 17 EpidemieG verbunden gewesen sei, welche allerdings im Verordnungsweg aufgrund der Ermächtigung des § 25 EpidemieG angeordnet worden sei. Der Gesetzgeber habe lediglich aus verfahrensökonomischen Gründen auf eine bescheidmäßig angeordnete Absonderung verzichtet. Die Regelung des § 32 EpidemieG sei nicht abschließend, sondern demonstrativ anführend zu werten und teleologisch zu interpretieren.
Ferner habe die belangte Behörde entgegen §§ 37 und 39 Abs 2 AVG keinerlei Ermittlungstätigkeit zum Sachverhalt angestellt. Darüber hinaus habe die Behörde entgegen den gesetzlichen Vorschriften kein Parteiengehör an die Bf übermittelt.
Die Bf erachtet sich zudem in verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten verletzt. Die Eigentumsfreiheit sei verletzt, da die belangte Behörde § 32 EpidemieG insofern einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt habe, als sie unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes davon ausgehe, dass die Heimquarantäne nach § 2 der Verordnung BGBl II 87/2020 keine Absonderung iSd § 7 EpidemieG sei und folglich kein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 EpidemieG bestehe. Die grobe Verkennung der Rechtslage indiziere im Zusammenspiel mit dem Unterlassen eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens und dem Ignorieren des Parteivorbringens willkürliches Verhalten der Behörde.
Überdies erscheine es unter dem Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich, dass der Gesetzgeber in Fällen von Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Ausland keinen Vergütungsanspruch für Vermögensnachteile aufgrund einer Erwerbsbehinderung vorsehe, obwohl sie – wie die in § 32 EpidemieG angeführten Fälle – ebenfalls durch Vorkehrungen nach dem II. Abschnitt des EpidemieG verursacht werden würden. Es könne nicht iSd Verfassung sein, dass ein Entschädigungsanspruch eines Unternehmens ausschließlich vom Gutdünken einer Behörde abhängig sei, welche durch Nichtausstellen eines Bescheides bzw durch Anwendbarkeit einer Verordnung und nicht § 7 EpidemieG, den Entschädigungsanspruch eines Unternehmens ausschließen könne. Darüber hinaus regle § 7 EpidemieG insb nicht, in welcher Rechtsform die Absonderung zu erfolgen habe. Insb folge aus § 46 EpidemieG, wonach Absonderungen auch durch telefonischen Bescheid angeordnet werden könnten, keine Einschränkung dahingehend, dass eine Absonderungsmaßnahme nur im Wege eines Bescheides erlassen werden könne. Inhalt des § 2 der Verordnung BGBl II 87/2020 sei die Verfügung der Absonderung von ansteckungsverdächtigen Personen iSd § 7 EpidemieG, die nicht individualisiert und damit nicht in der Rechtsform des Bescheides erfolge. Dass eine selbstüberwachte Heimquarantäne iSd § 2 der Verordnung BGBl II 87/2020 keinen Ersatzanspruch nach § 32 EpidemieG auslöse, führe zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung, da sowohl bei Maßnahmen nach §§ 7, 17 EpidemieG als auch nach § 25 EpidemieG die betroffene Person gehindert sei, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Außerdem hätte die Verordnung BGBl II 87/2020 eine behördliche Anordnung der Heimquarantäne gem § 7 EpidemieG vorsehen müssen, weil ansonsten ein Verstoß gegen das EpidemieG und damit auch gegen das Legalitätsprinzip vorliegen würde. Sollte die Auffassung der belangten Behörde zutreffen, dass eine auf § 25 EpidemieG gestützte Verordnung den Anspruch nach § 32 EpidemieG ausschließe, dann erweise sich § 2 der Verordnung BGBl II 87/2020 als gesetzwidrig. Für die Maßnahme der selbstüberwachten Heimquarantäne (nach § 2 der Verordnung BGBl II 87/2020) fehle es an einer gesetzlichen Grundlage, da § 25 EpidemieG nicht zum Tragen komme. Für eine einschränkende Auslegung der Maßnahmen, die auf § 25 EpidemieG gestützt werden könnten, spreche auch eine systematische Auslegung des EpidemieG. Weiters erweise sich die Verordnung BGBl II 87/2020 als gesetzwidrig, weil sie etwa in Konflikt zum Gleichheitssatz bzw dem daraus abgeleiteten Vertrauensschutz stehe. Auch gehe die Bf davon aus, dass die Verordnung BGBl II 87/2020 erlassen worden sei, ohne dass das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen, nämlich die Verhinderung der Einschleppung von COVID-19 aus dem Ausland (hier: aus Ungarn) ordnungsgemäß geprüft worden sei.
Sollte – entgegen der vertretenen Auffassung – die selbstüberwachte Heimquarantäne durch eine auf § 25 EpidemieG gestützte Verordnung normiert werden können, dann sei § 32 EpidemieG verfassungswidrig. Auf § 25 EpidemieG gestützte Maßnahmen würden nicht unter die in § 32 Abs 1 leg cit genannten Maßnahmen fallen. Eine sachliche Rechtfertigung für diesen Ausschluss bestehe nicht, was dem aus dem Gleichheitssatz erfließenden Sachlichkeitsgebot widerspreche.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteiantrag – von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist eine Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in W, R.

T R, geboren am x, wohnhaft in S, E, ist ein Mitarbeiter der Bf.
Dieser Mitarbeiter reiste am 18. Juli 2020 nach seinem Urlaubsaufenthalt in Rumänien (beginnend am 3. Juli 2020) von Ungarn nach Österreich. Der Mitarbeiter unterzeichnete bei der Einreise nach Österreich das Formular „Erklärung zur Ein- und Durchreise“ und gab dieses bei der Grenzpolizei ab. Mit diesem Formular verpflichtete er sich – mit seiner eigenhändigen Unterschrift – dazu, in Österreich unverzüglich eine 14-tägige Heimquarantäne anzutreten. Eine Absonderung des Mitarbeiters mittels Bescheid der belangten Behörde gemäß § 7 bzw § 17 EpidemieG erfolgte nicht und wurde auch von der Bf nicht behauptet.
Der Mitarbeiter befand sich bis 31. Juli 2020 in Heimquarantäne. Die Bf zahlte als Arbeitgeberin dem Mitarbeiter in der Zeit bis inklusive 25. Juli 2020 sein ihm gebührendes Entgelt aus; im Zeitraum von 26. Juli 2020 bis 31. Juli 2020 wurde Zeitausgleich geltend gemacht bzw Urlaub konsumiert.
Mit Eingabe vom 20. Oktober 2020 beantragte die Bf die Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter T R gemäß § 32 EpidemieG.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 23/2021, lauten:

„Absonderung Kranker.
§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.
(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.
[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)

[...]

Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande.

§ 25. Durch Verordnung wird auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag

gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
[...]“

III.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2, BGBl II 263/2020 idF BGBl II 320/2020 lautet auszugsweise:

„Aufgrund § 25 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2020, wird verordnet:

§ 1. Diese Verordnung regelt gesundheits- bzw. sanitätspolizeiliche Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 anlässlich der Einreise in das Bundesgebiet zu treffen sind.
§ 2. (1) Personen, die aus Staaten des Schengenraums oder aus Andorra, Bulgarien, Irland, Kroatien, Monaco, Rumänien, San Marino, Vatikan, dem Vereinigten Königreich

oder Zypern nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis (in deutscher oder englischer Sprache entsprechend den Anlagen B und C) über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein. Kann das Gesundheitszeugnis nicht vorgelegt werden, ist eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, wofür eine Bestätigung der Verfügbarkeit vorzulegen ist und deren Kosten selbst zu tragen sind, anzutreten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen, die für diesen Zeitraum nicht verlassen werden darf, sofern nicht die unverzügliche Ausreise sichergestellt ist. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige Quarantäne beendet werden. Kann die Bestätigung der Verfügbarkeit einer geeigneten Unterkunft nicht vorgelegt werden, ist die Einreise zu untersagen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger sowie im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige dieser Personen, und Fremde, wenn sie über ein von Österreich ausgestelltes Visum D oder einen Lichtbildausweis gemäß § 95 Fremdenpolizeigesetz 2005 verfügen oder auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz 2005 zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, wenn diese von außerhalb des Schengenraums einreisen.

(3) Abs. 1 gilt auch für Drittstaatsangehörige, die von aus nicht in Abs. 1 genannten Staaten einreisen, wenn es sich um

1. Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen sowie im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige dieser Personen,
2. Angestellte internationaler Organisationen sowie im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige dieser Personen,
3. humanitäre Einsatzkräfte,
4. Pflege- und Gesundheitspersonal,
5. Saisonarbeitskräfte im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus,
6. Transitpassagiere, oder
7. Personen, die im Güterverkehr tätig sind

handelt. Drittstaatsangehörige, die im Rahmen des gewerblichen Verkehrs von aus nicht in Abs. 1 genannten Staaten einreisen, haben jedenfalls ein ärztliches Zeugnis nach Abs. 1 mit sich zu führen und vorzuweisen.

(4) Die Einreise von nicht in Abs. 2 und 3 genannten Drittstaatsangehörigen von außerhalb des EU- und Schengenraums ist untersagt.

(5) Abs. 1 gilt nicht für Personen, die aus einem der in der Anlage A genannten Staaten nach Österreich einreisen und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder einem dieser Staaten haben.

(6) Die von Abs. 5 erfassten Personen haben glaubhaft zu machen, dass sie in den letzten 14 Tagen in keinem anderen Staat als Österreich oder den in der Anlage A genannten Staaten aufhältig waren.

§ 3. Zusätzlich zu den von § 2 Abs. 5 und 6 erfassten Personen ist auch Personen aus nicht in der Anlage A genannten Staaten die Einreise ohne Einschränkung möglich, wenn diese

1. zur Aufrechterhaltung des Güter- sowie Personenverkehrs,
2. zur Durchführung einer Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungfluges,
3. aus besonders berücksichigungswürdigen Gründen im familiären Kreis im Einzelfall,

4. aus zwingenden Gründen der Tierversorgung im Einzelfall,
5. im Rahmen der Durchführung einer Überstellungsfahrt/eines Überstellungsfluges, oder
6. im zwingenden Interesse der Republik

erfolgt.

§ 4. (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist es österreichischen Staatsbürgern sowie Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen oder die über eine aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen ausgestellte Behandlungszusage einer österreichischen Krankenanstalt verfügen, erlaubt, nach Österreich einzureisen, wenn dies zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung (Anlage D und E) vorzuweisen. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.

(2) Weiters ist abweichend von § 2 Abs. 1 für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich die Wiedereinreise nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland zulässig. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung (Anlage D und E) vorzuweisen. Die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig.

§ 5. (1) Diese Verordnung gilt nicht für die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Insassen von Einsatzfahrzeugen im Sinne des § 26 StVO, Fahrzeugen im öffentlichen Dienst im Sinne des § 26a StVO.

(3) Weiters gilt diese Verordnung nicht für Passagiere und Lenker öffentlicher Verkehrsmittel, wenn das Verkehrsmittel auf seiner planmäßigen Route ohne Zwischenstopp ausländisches Territorium quert oder für Individualreisende aus Österreich kommend, die ausländisches Territorium zur Erreichung ihres Zielortes in Österreich queren.

§ 6. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde ist berechtigt, bei der Einreise sowie jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Vorgaben dieser Verordnung für die Einreise eingehalten werden. Personen haben diese Kontrollen zu dulden und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben über Ersuchen der Gesundheitsbehörde an der Vollziehung des Abs. 1 mitzuwirken.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus SARS-CoV-2 Risikogebieten, BGBl. II Nr. 80/2020 idgF, die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten, BGBl. II Nr. 87/2020 idgF und die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich, BGBl. II Nr. 105/2020 idgF außer Kraft.

(1a) Die Änderung durch die Novelle BGBl. II Nr. 269/2020 tritt mit Ablauf des 20. Juni 2020 in Kraft.

(1b) Die Änderung durch die Novelle BGBl. II Nr. 286/2020 treten mit Ablauf des 30. Juni 2020 in Kraft.

(1c) Die Änderung durch die Novelle BGBl. II Nr. 298/2020 treten mit Ablauf des 2. Juli 2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

Anlage A

Staaten gemäß § 2 Abs. 5, § 2 Abs. 6 und § 3

(Anm.: Anlage A als PDF dokumentiert

Z 1 der Novelle BGBl. II Nr. 269/2020 konnte nicht eingearbeitet werden und lautet: ‚In der Aufzählung der Anlage A wird nach dem Wort ‚Slowenien' das Wort ‚Spanien' eingefügt.'

Die Novelle BGBl. II Nr. 283/2020 konnte nicht eingearbeitet werden und lautet: ‚In Anlage A wird nach dem Wort ‚Deutschland' die Wortfolge ‚mit Ausnahme des Landkreises Gütersloh' eingefügt.'.

Die Novelle BGBl. II Nr. 316/2020 konnte nicht eingearbeitet werden und lautet: ‚In der Anlage A entfallen die Worte ‚Bulgarien' und ‚Rumänien'.

[...]

ANLAGE A

Staaten gemäß § 2 Abs. 5, § 2 Abs. 6 und § 3

Andorra [...] Ungarn [...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Bf beantragte die Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter gestützt auf § 32 EpidemieG. Sie ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der mutmaßlich verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind. Im Falle des Vorliegens weiterer Voraussetzungen, die in § 32 Abs 1 Z 1 bis 7 EpidemieG aufgezählt werden, bestünde der erhobene Anspruch zu Recht.

IV.2. Dazu ist anzumerken, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Aufzählung der Alternativen in § 32 Abs 1 EpidemieG – wie von der belangten Behörde angenommen – als taxativ anzusehen ist. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes lässt klar den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hier eine abschließende Aufzählung vorgenommen und auch intendiert hat, was keinen Raum für eine teleologische Erweiterung bietet. Es ist also davon auszugehen, dass die verordneten Maßnahmen in Form von Einreisebeschränkungen aus dem Ausland iSd § 25 EpidemieG, solange sie nicht unter eine der Ziffern des § 32 Abs 1 EpidemieG zu subsumieren sind, keine Vergütungsansprüche rechtfertigen.

IV.3. Der in Rede stehende Arbeitnehmer der Bf reiste am 18. Juli 2020 nach seinem Urlaubsaufenthalt in Rumänien (beginnend am 3. Juli 2020) von Ungarn nach Österreich. Bei seiner Einreise am 18. Juli 2020 ist ihm von der Grenzpolizei

bei der Einreise von Ungarn nach Österreich eine Heimquarantäne in der Dauer von 14 Tagen angeordnet worden. Der Mitarbeiter musste weiters das Formular „Erklärung zur Ein- und Durchreise“ ausfüllen und bei der Grenzpolizei abgeben. Darin hat er sich – mit seiner eigenhändigen Unterschrift – dazu verpflichtet, in Österreich unverzüglich eine 14-tägige Heimquarantäne anzutreten. Der Mitarbeiter befand sich bis 31. Juli 2020 in Heimquarantäne.

Im konkreten Fall ist unbestritten, dass gegen den Arbeitnehmer der Bf kein Bescheid iSd § 7 bzw § 17 EpidemieG von der belangten Behörde erlassen wurde. Das Vorliegen eines solchen Bescheides wird auch von der Bf nicht behauptet. Demnach scheidet ein Anspruch auf Vergütung nach § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG aus.

IV.4. Die Verpflichtungserklärung zur unverzüglich anzutretenden 14-tägigen Heimquarantäne des Mitarbeiters der Bf basiert auf der Verordnung BGBl II 263/2020 (idF BGBl II 320/2020). Diese Verordnung wurde ausdrücklich auf Basis des § 25 EpidemieG, der in § 32 Abs 1 leg cit keine Erwähnung findet, erlassen; dies ergibt sich bereits aus der Promulgationsklausel der Verordnung. Rein grammatikalisch interpretiert scheidet die beantragte Vergütung somit bereits aus. Die in der Beschwerde postulierte teleologische Erweiterung des Alternativenkatalogs ist – wie oben dargestellt – nicht vorzunehmen.

IV.5. Auch die verfassungsrechtlichen Bedenken der Beschwerde werden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht geteilt. Einerseits sind in § 7 und § 17 EpidemieG individuelle Rechtsakte gegen von der Erkrankung Betroffene bzw gegen solche Personen, die als Träger gelten, vorgesehen, wohingegen die in Rede stehende Verordnung Vorkehrungen für aus dem Ausland einreisende Personen normiert. Andererseits trifft die Verordnung BGBl II 263/2020 (idF BGBl II 320/2020) klare Ausnahmen für jene Personen, deren Reisebewegung im „öffentlichen Interesse“ erforderlich erachtet wurde. Dem mit Urlaubsreisen verbundenen Risiko soll nachvollziehbar weder durch die Verordnung noch durch die gesetzlichen Grundlagen des EpidemieG mit einer Vergütung durch öffentliche Mittel begegnet werden.

IV.6. Zum Vorbringen, dass dem Mitarbeiter der Bf die verpflichtende Heimquarantäne auch von der Grenzpolizei angeordnet worden sei, ist festzuhalten, dass lediglich die unterschriebene Verpflichtungserklärung zur Heimquarantäne vorliegt, nicht jedoch eine Niederschrift über einen allenfalls mündlich erlassenen Bescheid (vgl § 62 Abs 2 AVG). Lediglich ein mündlicher Hinweis auf die Vorschriften der Verordnung BGBl II 87/2020 stellt jedoch keine bescheidmäßige Anordnung einer Absonderung gemäß § 7 oder § 17 EpidemieG dar. Da die vom Mitarbeiter vollzogene 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne somit auf der Verpflichtungserklärung nach § 2 der Verordnung BGBl II 87/2020 (idF BGBl II 111/2020) und nicht einer Absonderung nach §§ 7,

17 EpidemieG gründet, kann kein Anwendungsfall des § 32 Abs 1 EpidemieG erkannt werden.

IV.7. Der Anspruch der Bf auf Vergütung nach § 32 EpidemieG besteht somit nicht zu Recht. Über einen dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch sind auch der Höhe nach keine weiteren Erwägungen anzustellen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2}, E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen – insb im Hinblick auf eine mit Bescheid vorgenommene Absonderung im Sinne des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG – klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter